



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen – Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4)

Anlagen und deren Benutzung (soweit sie nach § 1 der Kehrung oder Überprüfung unterliegen)	Anzahl der Kehrungen im Kalenderjahr	Anzahl der Überprüfungen
1. Feste Brennstoffe		
1.1 ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räuheranlage	4	
1.2 regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzte Feuerstätte	3	
1.3 Feuerstätte zur Verbrennung von Holzpellets (Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a 1. BImSchV) und erkennbar rückstandsarmer Verbrennung	2	
1.4 Blockheizkraftwerk	2	
1.5 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte	2	
1.6 mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte und Räuheranlage	2	
1.7 gelegentlich benutzte Feuerstätte und Räuheranlage	1	
1.8 nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte mit Einrichtungen zur Sicherstellung der Verbrennungsgüte (z. B. durch CO-Sensoren)	1	
1.9 notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen		einmal im Kalenderjahr
1.10 betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr



MEISTERBETRIEB
SEIT 1980

**Anlagen und deren Benutzung
(soweit sie nach § 1 der Kehrung oder
Überprüfung unterliegen)**

**Anzahl der
Kehrungen im
Kalenderjahr**

**Anzahl der
Überprüfungen**

2. Flüssige Brennstoffe

2.1	regelmäßig benutzte Feuerstätte	3	
2.2	mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzte Feuerstätte	2	
2.3	gelegentlich benutzte Feuerstätte	1	
2.4	Verbrennungsluft- und Ablufteinrichtungen von Anlagen nach Nummer 2.1 bis 2.3		einmal im Kalenderjahr
2.5	betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.6	nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte		einmal im Kalenderjahr
2.7	Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät		einmal im Kalenderjahr
2.8	Anlage nach 2.6 zur ausschließlichen Verbrennung von schwefelarmem Heizöl nach DIN 51603, sofern es sich um eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer Abgasanlage für Überdruck oder eine raumluftunabhängige Feuerstätte handelt		einmal in jedem zweiten Kalenderjahr
2.9	Anlage nach 2.8 mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses		einmal in jedem dritten Kalenderjahr
2.10	ortsfeste Netzersatzanlage (Notstromaggregat)		einmal in jedem dritten Kalenderjahr



**MEISTERBETRIEB
SEIT 1980**

**Anlagen und deren Benutzung
(soweit sie nach § 1 der Kehrung oder
Überprüfung unterliegen)**

**Anzahl der
Kehrungen im
Kalenderjahr**

**Anzahl der
Überprüfungen**

3. Gasförmige Brennstoffe

- | | |
|---|---|
| 3.1 raumluftabhängige Feuerstätte | einmal im Kalenderjahr |
| 3.2 raumluftunabhängige Feuerstätte | einmal in jedem zweiten
Kalenderjahr |
| 3.3 raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte an einer
Abgasanlage für Überdruck | einmal in jedem zweiten
Kalenderjahr |
| 3.4 Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, ortsfester
Verbrennungsmotor und Brennstoffzellenheizgerät | einmal in jedem zweiten
Kalenderjahr |
| 3.5 Anlage nach 3.2 oder 3.3 mit selbstkalibrierender
kontinuierlicher Regelung des Verbrennungs-
prozesses | einmal in jedem dritten
Kalenderjahr |